

## Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim

---

### Artikel I

#### Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1.4.2005 (GVBl. I S. 142), des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.3.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.1.2005 (GVBl. I S. 54), des Hessischen Kindergartengesetzes vom 14.12.1989 (GVBl. I S. 450), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2005 (GVBl. I S. 769) sowie der Bestimmungen des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (HessVwVG) in der Fassung vom 27.7.2005 (GVBl. I S. 574), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rüsselsheim in ihrer Sitzung am 14.12.2006 folgende Änderung der Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim beschlossen:

#### § 1

##### Träger und Rechtsform

1. Die Stadt Rüsselsheim errichtet und betreibt Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen der Jugendhilfe.
2. Der Besuch der Kindertagesstätten ist freiwillig.
3. Nach Maßgabe dieser Satzung entsteht durch die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

#### § 2

##### Aufgaben

1. Die Kindertagesstätten haben einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag. Sie ergänzen und unterstützen die Erziehung des Kindes in der Familie und sollen die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote fördern. Ihre Aufgabe ist es insbesondere, durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu geben.

## Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim

---

2. Zur Erfüllung des Auftrages nach Absatz 1 arbeiten die Kindertagesstätten eng mit den Personensorgeberechtigten zusammen. Soweit wie möglich berücksichtigen die Kindertagesstätten die Wünsche und Bedürfnisse der Personensorgeberechtigten zur Gestaltung der Erziehung und Bildung und achten auf die Besonderheiten ihrer kulturellen Identität.
3. Grundlage für die pädagogische Arbeit der Kindertagesstätten sind die pädagogischen Grundsätze des Situationsansatzes, die hierzu ergangenen Richtlinien des Landes Hessen und die von Magistrat und Stadtverordnetenversammlung im Zuge des Qualitätsmanagements gefassten Beschlüsse. Hierbei dienen ein beteiligungsorientiert erstellter und fortzuschreibender Arbeitsleitfaden sowie die Ergebnisse interner und externer Evaluation als Orientierungsrahmen. Die Kindertagesstätten erstellen auf diesen Grundlagen eine hauseigene Konzeption, bei der das individuelle Profil der einzelnen Kindertagesstätten dargestellt wird.
4. Die Stadt Rüsselsheim fördert die Einzelintegration behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder durch bauliche, konzeptionelle, personelle und organisatorische Maßnahmen nach Maßgabe der zwischen der Liga der freien Wohlfahrtspflege und den kommunalen Spitzenverbänden abgeschlossenen "Rahmenvereinbarung Einzelintegration" in der jeweils gültigen Fassung.
5. Im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung als Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Feststellung des Bedarfes an der Weiterentwicklung von Angeboten, Maßnahmen und Dienste im Kindertagesstättenbereich (Jugendhilfeplanung) legt die Stadt Rüsselsheim jährlich und bei Bedarf einen Situationsbericht über Angebot und Nachfrage unter Berücksichtigung fachlicher Standards und der Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und der Personensorgeberechtigten vor. In diesem Bericht ist auch der Bedarf nach Betreuungsangeboten für Kinder unter 3 Jahren (Krippenplätze) und für Kinder im schulpflichtigen Alter (Hortplätze) darzustellen. Der Bericht soll Vorschläge zur Veränderung oder Weiterentwicklung der Arbeit in den Kindertagesstätten enthalten.

### § 3

#### **Anspruch auf Betreuung**

1. Auf den Besuch einer Kindertagesstätte besteht ein Rechtsanspruch für Kinder, die ihren Wohnsitz in Rüsselsheim haben, und zwar vom Tag der Vollendung des dritten Lebensjahres an bis zum Eintritt in die Schule.
2. Abweichend von Absatz 1 gelten bis zum 31. Dezember 1998 die Regelungen durch die Satzung zur Festlegung örtlicher Stichtage für den Beginn des Rechtsanspruches auf Kindergartenbesuch" (DS 718, M-Nr.: 282/96 III, Beschluß der

## Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim

---

Stadtverordnetenversammlung vom 17.07.1996).

3. Kinder, die behindert oder von einer Behinderung bedroht sind, werden aufgenommen, sofern die pflegerische und pädagogische Betreuung der Einzelintegrationsmaßnahme sichergestellt ist.
4. Kindern ab Vollendung des 6. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres sowie Schulkindern bis zum Ende des Schuljahres, in welchem sie das 12. Lebensjahr vollenden, stehen in begrenzter Zahl Plätze zur Verfügung. Kinder Alleinerziehender und Kinder, deren Betreuung durch Krankheit der familiären Bezugsperson nicht gewährleistet ist, Kinder, deren Aufnahme nach Zeugnis des Allgemeinen Sozialen Dienstes, eines Kinderarztes oder Psychologen begründet erforderlich ist, oder Kinder, deren Personensorgeberechtigte beide berufstätig sind, werden bevorzugt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
5. Die unter Absatz 4 genannten Dringlichkeitskriterien gelten auch für den Fall, daß mehr Anträge auf einen Ganztagsplatz im Kindergarten vorliegen, als Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines Ganztagsplatzes besteht nicht.
6. Sofern Plätze vorhanden sind, die nicht mit Kindern aus Rüsselsheim zu belegen sind, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.

### § 4

#### **Aufnahme; Verfahren**

1. Die Aufnahme eines Kindes erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei den Kindertagesstätten, der Abteilung Kindertagesstätten oder in den Stadtbüros.
2. Mit der Anmeldung erkennen die Personenberechtigten die Regelungen dieser Satzung an.
3. Ungeachtet eines Rechtsanspruches auf Betreuung soll die Anmeldung zwecks Feststellung der quantitativen und qualitativen Nachfrage und zur Sicherstellung der rechtzeitigen Planung möglichst frühzeitig erfolgen, jedoch nicht vor Vollendung des zweiten Lebensjahres des Kindes.
4. In der Regel werden die Kinder in einer Kindertagesstätte innerhalb des Grundschulbezirkes aufgenommen, in welchem das Kind wohnt. Wünschen der Perso-

## Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim

---

nensorgeberechtigten nach der Unterbringung ihres Kindes in einer Kindertagesstätte ihrer Wahl wird entsprochen, sofern dort Plätze frei sind. Neben der favorisierten Kindertagesstätte kann eine Alternativkindertagesstätte benannt werden. Ein Anspruch auf Betreuung in einer bestimmten Kindertagesstätte besteht nicht.

5. Vor der ersten Hospitation nach Absatz 7 b werden die Personensorgeberechtigten gebeten, das Impfbuch des Kindes vorzulegen und nach der Aufnahme erfolgte Impfungen mitzuteilen. Die Vorlage und Mitteilung sind freiwillig. Sie dient medizinischem Personal im Notfall zur Kenntnis des Impfstatus.
6. Das Aufnahmeverfahren ist so zu gestalten, daß jedem Kind eine seiner Entwicklung angemessene Eingewöhnung in die Kindertagesstätte ermöglicht und dabei die unterschiedlichen Familiensituationen berücksichtigt werden können.
7. Zur Verwirklichung des Zieles nach Absatz 6 soll in der Regel ein Aufnahmeverfahren eingehalten werden, welches etwa 3 Monate vor dem voraussichtlichen Aufnahmetermin beginnt. Das Verfahren enthält die folgenden Elemente:
  - a) Erstgespräch
  - b) Hospitationen
  - c) Aufnahmegespräch
  - d) Eingewöhnung
  - e) Entwicklungsgespräch

Näheres regelt der Magistrat.

### § 5

#### Öffnungs- und Schließungszeiten

1. Die einzelnen Kindertagesstätten regeln in Abstimmung mit dem Elternbeirat unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der Personensorgeberechtigten und der personellen Möglichkeiten der Kindertagesstätte die zeitliche Festlegung eines Frühdienstes sowie der Spätdienste. Ein Früh- oder Spätdienst ist einzurichten, wenn dieser von mindestens 5 Kindern regelmäßig wahrgenommen wird.
2. Die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim sind montags bis freitags geöffnet. Die Betreuung nach Maßgabe des Absatzes 1 soll nicht vor 7.00 Uhr beginnen und nicht nach 17.00 Uhr enden.

## Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim

---

3. Kann zwischen der Kindertagesstätte und dem Elternbeirat über die zeitliche Festlegung der Betreuungszeiten keine Einigung erzielt werden, entscheidet die Leiterin oder der Leiter der Abteilung Kindertagesstätten.
4. Die Öffnungszeiten sind in den Kindertagesstätten durch Aushang bekanntzugeben.
5. Die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim werden in jedem Jahr 3 Wochen während der Schulsommerferien sowie in der Zeit vom 24. Dezember bis einschließlich 1. Januar des Folgejahres geschlossen.
6. Die Kindertagesstätten sind berechtigt, die Einrichtung wegen der Durchführung von Personalversammlungen zu schließen oder die Betreuung einzuschränken. Daneben sind die Kindertagesstätten berechtigt, die Einrichtungen jährlich für zwei Tage zwecks Fortschreibung ihrer Konzeption zu schließen. Die Termine der Einschränkung der Betreuung oder der Schließung sind soweit wie möglich mit dem Elternbeirat abzustimmen und den Personensorgeberechtigten möglichst frühzeitig bekanntzugeben.
7. In den Fällen der Absätze 5 und 6 ist für Kinder mit dringlichem Betreuungsbedarf ein Notdienst einzurichten. Dieser kann auch in einer anderen Kindertagesstätte angeboten werden.
8. Ein Anspruch auf Erstattung von Benutzungsgebühren oder Verpflegungsentgelt in Fällen der Absätze 5 und 6 besteht nicht.

### § 6

#### Betreuungsangebote

1. In den Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim werden folgende Betreuungsformen angeboten:
  - a) Ganztagsbetreuung für Kinder vom 6. Lebensmonat bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres (Krippenplätze)
  - b) Vormittagsbetreuung für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt
  - c) Vormittagsbetreuung und Nachmittagsbetreuung (außer freitags) für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt (ohne Mittagsdienst)
  - d) Vormittagsbetreuung mit Mittagsdienst ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt
  - e) Ganztagsbetreuung mit Mittagsdienst ab Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Schuleintritt

## Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim

---

- f) Ganztagsbetreuung mit Mittagsdienst für Kinder ab Schuleintritt bis zum Ende des Schuljahres, in welchem das 12. Lebensjahr vollendet wird (Hortplätze).
2. Die Betreuungsangebote können auch in alterserweiterten Gruppen erfolgen. Die Entscheidung über die Einrichtung trifft der Magistrat.
3. Nicht alle Betreuungsangebote werden in allen Kindertagesstätten angeboten.

### § 7

#### Organisation

1. Die Kindertagesstätten regeln ihre Belange selbständig im Rahmen der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, des Magistrates und nach Maßgabe dieser Satzung. Sie sind berechtigt, Einzelheiten zum Dienstbetrieb und zur Zusammenarbeit mit den Eltern durch eine Hausordnung zu regeln.
2. Die Kindertagesstätten verwalten ihr Budget im Rahmen der Budgetierungsgrundsätze und der Absprachen mit der oder dem Budgetverantwortlichen für die Kindertagesstätten. Sie beteiligen sich an kindertagesstättenübergreifenden Maßnahmen.
3. Den in den Kindertagesstätten tätigen Fachkräften wird Fortbildung, Supervision und Konzeptionsberatung angeboten sowie pädagogische, psychologische und logopädische Fachberatung.
4. Die Leitungen von Kindertagesstätten sind in Einrichtungen ab 3 Gruppen vom Gruppendienst freigestellt. Bei personellen Engpässen unterstützen die Leitungen die Gruppenarbeit.

### § 8

#### Gruppenstärke

1. In Kindergartengruppen beträgt die Gruppenstärke 25 Kinder.
2. In Kindertagesstätten ab 40 % ausländischen Kindern beträgt die Gruppenstärke 20 Kinder.

## Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim

---

3. In Kindertagesstätten ab 30 Ganztagskindern beträgt die Gruppenstärke 20 Kinder.
4. In Mittagsgruppen beträgt die Gruppenstärke 15 Kindern.
5. In Hortgruppen beträgt die Gruppenstärke 15 Kinder.
6. In Familiengruppen und anderen alterserweiterten Gruppen beträgt die Gruppenstärke 15 Kinder, wobei in Familiengruppen in der Regel 6 Kinder unter 3 Jahren und 9 Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres gemeinsam betreut werden.
7. Eine Abweichung der Gruppenstärke nach Absatz 1 ist zulässig bei der Einzelintegration behinderter Kinder oder bei Unterschreitung der für die Erteilung der Betriebserlaubnis erforderlichen Raumgrößen. In diesen Fällen beträgt die Gruppenstärke in der Regel 20 Kinder.
8. Bei Bedarf, kann befristet für einen Zeitraum von maximal 6 Monaten, pro Jahr in den Gruppen, die nach den Absätzen 2 und 3 auf 20 Kinder festgelegt sind, die Platzzahl um höchstens zwei Kinder erweitert werden.

### § 9

#### Personalbemessung

Die Personalbemessung in den Kindertagesstätten wird in Richtlinien, die in der Stadtverordnetenversammlung zu beschließen sind, geregelt.

### § 10

#### Pflichten der Kindertagesstätte

1. Das Fachpersonal und die Leitungen der Kindertagesstätten stehen den Personensorgeberechtigten nach Terminabsprache zu Gesprächen zur Verfügung.
2. Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Kindertagesstättenleitung verpflichtet, unverzüglich über den Dienstweg das zuständige Fachdezernat zu informieren und gleichzeitig das Gesundheitsamt zu unterrichten und dessen Weisungen zu befolgen.

## Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim

---

2. Ist das Kind trotz Attest eines Arztes nicht frei von den Symptomen der Erkrankung, so kann das Kind der Amtsärztin oder dem Amtsarzt des Gesundheitsamtes vorgestellt werden.
3. Bei auftretenden Schulschwierigkeiten nimmt die Kindertagesstätte Kontakt zu den Personensorgeberechtigten und zur Schule auf.
4. Die Kindertagesstätte berät die Personensorgeberechtigten in Fragen der Entwicklung und Erziehung ihres Kindes und bei Verhaltensauffälligkeiten. In geeigneten Fällen bedient sie sich der Beratung und Vermittlung durch die pädagogische, psychologische oder logopädische Fachberatung. Im Bedarfsfalle weist sie auf weitere Beratungsangebote der Jugendhilfe hin.
5. Die Kindertagesstätten informieren die Personensorgeberechtigten über die Möglichkeit und die Voraussetzungen einer Bezuschussung oder Übernahme der Nutzungsgebühren aus Jugendhilfemitteln.

### § 11

#### **Pflichten der Personensorgeberechtigten**

1. Um einen geregelten Tagesablauf in den Kindertagesstätten zu ermöglichen, sollen die Kinder die Einrichtungen regelmäßig besuchen. Sie sollen spätestens bis zum Beginn der jeweils vereinbarten Kernbetreuungszeit eingetroffen sein. Bei voraussichtlich mehrtägiger Abwesenheit eines Kindes soll die Kindertagesstätte spätestens am ersten Abwesenheitstag informiert werden.
2. Die Personensorgeberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie nach Ende der Betreuungszeit beim Kindergartenpersonal in der Kindertagesstätte wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Grundstück der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen beim Verlassen des Gebäudes oder des Grundstückes. Sollen Kinder die Kindertagesstätte vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es einer einvernehmlichen schriftlichen Regelung zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagesstätte. Die Personensorgeberechtigten geben eine schriftliche Erklärung ab, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
3. Bei Verdacht oder Auftreten ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Personensorgeberechtigten zur sofortigen

## Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim

---

Mitteilung an die Leitung der Kindertagesstätte verpflichtet.

4. Erkrankt ein Kind an einer der in den Richtlinien des Bundesgesundheitsamtes zu Abschnitt 3 des Infektionsschutzgesetzes aufgeführten Krankheiten oder ist Träger von Ungeziefer, ist dies vom Personensorgeberechtigten der Kindertagesstätte unverzüglich anzuzeigen. In diesen Fällen darf die Kindertagesstätte erst wieder besucht werden, wenn die in den Richtlinien festgelegten Sperrzeiten verstrichen sind oder eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt. Die Richtlinien sowie die Art und Zahl der Erkrankungen sind zur Information in den Kindertagesstätten durch Aushang bekanntzumachen.

### § 12

#### Versicherungen

1. Bei Unfällen in den Kindertagesstätten sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
2. Die Stadt Rüsselsheim versichert alle Kinder gegen Sachschäden.

\*

### § 13

#### Benutzungsgebühren

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim werden Benutzungsgebühren erhoben.
2. Die Gebührenpflicht beginnt mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Bei Durchführung des Aufnahmeverfahrens nach § 4 Absatz 7 dieser Satzung beginnt die Gebührenpflicht mit der Eingewöhnungsphase.
3. Die Gebühr für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren beträgt mtl. 337,45 €
4. Die Gebühr für die Vormittagsbetreuung beträgt mtl. 62,00 €
5. Die Gebühr für die Vor- und Nachmittagsbetreuung (ohne Mittagsdienst) beträgt mtl. 79,00 €
6. Die Gebühr für die Vormittagsbetreuung mit Mittagsdienst beträgt mtl. 79,00 €

## Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim

---

7. Die Gebühr für die Ganztagsbetreuung (mit Mittagsdienst) beträgt mtl. 99,00 €
8. Die Gebühr für die Hortbetreuung (mit Mittagsdienst) beträgt mtl. 150,00 €
- \* 9. Während eines Zeitraumes von 12 Monaten vor dem Monat der Einschulung, sind die Kinder in den Betreuungsformen für Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Schulreife von der Zahlung der Benutzungsgebühren in Höhe der Gebühr für die Vormittagsbetreuung ohne Mittagstisch befreit. Die Befreiung nach Satz 1 hat Vorrang vor den nachfolgenden Gebührenbefreiungs- oder –Ermäßigungsregelungen.
10. Besucht ein zweites in einem gemeinsamen Haushalt lebendes Kind ebenfalls den Kindergarten oder Kinderhort der Stadt Rüsselsheim, so wird die geringere Gebühr um 50 % ermäßigt.
11. Besuchen gleichzeitig mindestens drei in einem gemeinsamen Haushalt lebende Kinder einen städtischen Kindergarten oder Kinderhort, wird die niedrigste der drei oder weiteren Gebühren nicht erhoben.
12. Die Mittagessen werden kostendeckend berechnet und mit den Gebühren in Form einer Pauschale erhoben. Näheres regelt der Magistrat.
13. Die monatlichen Gebühren und die Kosten für das Mittagessen sind zum 1. des laufenden Monats fällig.
14. Auf Vorschlag der Kindertagesstätte kann in besonderen Einzelfällen bei einer wesentlichen Verkürzung der üblichen Betreuungszeit eine abweichende Gebühr festgesetzt werden.

## Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim

---

15. Die Gebührenpflicht endet mit der Wirksamkeit der Abmeldung oder des Ausschlusses eines Kindes nach Maßgabe des § 14 dieser Satzung.

### § 14

#### Abmeldung und Ausschluß

1. Die Abmeldung eines Kindes kann durch schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende erfolgen.
2. Fehlt ein Kind unentschuldigt länger als 14 Tage, so kann eine Abmeldung durch die Kindertagesstätte zum Monatsende erfolgen, nachdem sich die Personensorgeberechtigten nach schriftlichem Hinweis auf die Rechtsfolge und einer Frist von 7 Tagen nach Zustellung des Hinweises nicht gemeldet haben.
3. Die Leitungen der Kindertagesstätten sind berechtigt, Kinder, die sich selbst oder andere wiederholt gefährden, vom Besuch der Kindertagesstätte auszuschließen. Die Personensorgeberechtigten sind über die Gründe und die Dauer des bevorstehenden Ausschlusses vor seinem Inkraftsetzen zu informieren. Der Ausschluß ist zunächst auf maximal 14 Tage befristet. Die Maßnahme ist der Abteilung Kindertagesstätten unverzüglich mitzuteilen. Die Gründe, die zum Ausschluß führten, sind aktenkundig zu machen. Während der Zeit des Ausschlusses werden unter Beteiligung der Personensorgeberechtigten zwischen der Kindertagesstätte, der pädagogischen Fachberatung und der psychologischen Beratungsstelle Möglichkeiten zur Verbesserung der Situation geprüft. Das Ergebnis dieser Prüfung ist mit den Personensorgeberechtigten zu erörtern. Gegebenenfalls ist ihnen die Beteiligung weiterer Beratungsstellen zu empfehlen.
4. Sind die Personensorgeberechtigten nicht bereit, mit den Fachkräften der Kindertagesstätte oder mit weiteren Beratungsstellen zum Wohle ihres Kindes zusammenzuarbeiten, kann unter der Voraussetzung des Absatzes 3 Satz 1 eine endgültige Abmeldung des Kindes vom Besuch der Kindertagesstätte erfolgen. Die Abmeldung wird zum Ende des Monats wirksam, in welchem sie den Personensorgeberechtigten gegenüber schriftlich erklärt wird.
5. Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden, wenn ein Rückstand an Gebühren in Höhe des zweifachen Monatsgebührensatzes einschließlich Verpflegungsgeld besteht. Auf den drohenden Ausschluß und die Möglichkeit einer Gebührenübernahme aus Jugendhilfemitteln ist schriftlich hinzuweisen.

## Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim

---

\*

### § 15

#### Elternversammlung und Elternbeirat

1. Die Stadt Rüsselsheim stellt die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten bei grundsätzlichen Entscheidungen sicher, welche die Kindertagesstätten betreffen. Zu diesem Zweck werden Elternversammlungen einberufen und Elternbeiräte gebildet.
2. Die Personensorgeberechtigten der die Kindertagesstätte besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Die Leitung der Kindertagesstätte soll einmal im Jahr eine Elternversammlung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies die Personensorgeberechtigten fordern.
3. Die Elternversammlung wählt zwei Personen als Gruppen-Elternbeiräte. Die Gruppen-Elternbeiräte einer Kindertagesstätte bilden den Elternbeirat einer Kindertagesstätte. Der Elternbeirat einer Kindertagesstätte wählt eine Sprecherin oder einen Sprecher sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- \* 4. Es wird ein stadtweiter Kindertagesstätten-Elternbeirat gebildet. Dieser setzt sich zusammen aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

Stimmberechtigte Mitglieder sind:

- a) die Sprecherinnen oder Sprecher aller Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim
- b) die Sprecherinnen oder Sprecher der Elternvertreter konfessioneller Kindertagesstätten
- \* c) die Sprecherinnen oder Sprecher der Elternvertreter freigemeinnütziger Kindertagesstätten

Beratende Mitglieder sind:

- a) die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses
- b) eine Lehrkraft aus dem Bereich der Grundschule und der Früheinschulung

## Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim

---

- c) je eine Vertreterin oder ein Vertreter der Träger konfessioneller Kindertagesstätten.
5. Im Elternbeirat nach Absatz 4 wird der Magistrat in der Regel durch die Leiterin oder den Leiter der Abteilung Kindertagesstätten vertreten, wenn die Vertretung nicht durch die Jugendamtsleitung oder ein Magistratsmitglied erfolgt. Der Vertreterin oder dem Vertreter des Magistrates wird beratend eine Leitungskraft einer Kindertagesstätte beiseite gestellt, welche durch Wahl aller Leitungskräfte der städtischen Kindertagesstätten bestimmt wird.
6. Die Sitzungen der Elternbeiräte in den einzelnen Kindertagesstätten sind nicht öffentlich; diejenigen des (stadtweiten) Kindertagesstätten-Elternbeirates sind öffentlich.
7. Für die Elternversammlung und den Elternbeirat wird Näheres durch die Geschäftsordnung bestimmt, die der Magistrat unter Beteiligung des Kindertagesstätten-Elternbeirates beschließt.

### § 16

#### Gespeicherte Daten

1. Für die Bearbeitung der Anträge auf Aufnahme in die Kindertagesstätten sowie für die Erhebung der Benutzungsgebühren werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert.
2. Gespeichert werden Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten, Geschlecht und Nationalität der Kinder sowie gewünschte Betreuungsart sowie die Bankverbindung zur Durchführung eines etwaigen Abbuchungsverfahrens.
3. Die Rechtsgrundlage zur Datenerhebung ist gegeben durch die Hessische Gemeindeordnung und das Kommunalabgabengesetz, das Hessische Kindergartengesetz, das Hessische Datenschutzgesetz (HDSG) und die Bestimmungen dieser Satzung.
4. Eine Übermittlung personenbezogener Daten an Stellen außerhalb der Stadt Rüsselsheim erfolgt nicht.
5. Die Daten werden am Ende des Haushaltsjahres gelöscht, in welchem das Kind aus der Betreuung ausscheidet.

## Satzung über die Kindertagesstätten der Stadt Rüsselsheim

---

6. Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Personensorgeberechtigten gemäß § 18 Absatz 2 HDSG über die Aufnahme der in Absatz 2 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

\*

### § 17

#### Inkrafttreten

- \* Der Nachtrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Die Änderung des § 13 (Einfügung der Ziffer 9) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2011 außer Kraft.

Rüsselsheim, den 9.1.2007

DER MAGISTRAT DER  
STADT RÜSSELSHEIM

gez. Gieltowski  
Oberbürgermeister